



Datum

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2019
-Markierung Fahrradweg-**

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV/Fachbereich Grün- und
Verkehrsflächen
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrte Frau Breitschuh-Wiehe,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Zeichen Ihres Schreibens

Die aufgeführten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Sprechzeiten

Warum werden die verschiedenen Bereiche der Verkehrsnutzer nicht optisch voneinander getrennt? Könnte mit einer optischen Trennung der Nutzungsbereiche nicht die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erhöht werden?

Ansprechpartner/-in
Frau A. Linke

Bei der Planung der Flaniermeile und der Fläche zwischen Haltestelle Stadtpromenade und Blechencarré wurde wohlüberlegt auf die Einrichtung eines Radwegs verzichtet.

Zimmer
4.096

Auf einem Radweg haben Radfahrer Vorrang und fahren zumeist in ihrer eigenen Geschwindigkeit, wo hingegen flanierende Fußgänger oder Nutzer der Straßenbahn – sei es im Stress oder aufgrund mangelnder Umsichtigkeit – nicht unbedingt auf Radfahrer achten.

Mein Zeichen
66.2.1/Li.A

Im Bereich der Flaniermeile ist besonders zu beachten, dass der vorhandene ausgebaute Bereich mit 3,50 m Breite eine Trennung in einen Geh- und Radweg laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässt.

Telefon
0355 612 4624

Fax
0355 612 13 4603

E-Mail

Angelika.Linke@Cottbus.de

Die gesamten Wege sind demzufolge als Zone für Fußgänger (also Gehweg) mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ aus allen Richtungen ausgewiesen.

Der Zusatz „Radfahrer frei“ erlaubt zwar das Befahren des Weges mit dem Rad, schafft aber keine Gleichberechtigung von Radfahrern und Fußgängern. Radfahrer haben sich nach dieser Beschilderung unterzuordnen, da es sich primär um einen Gehweg handelt.

Die Sicherheit des gesamten Verkehrs steht somit über der Leichtigkeit des Fahrens der Radfahrer.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Ist zumindest eine Markierung des Radweges an der Straßenbahnhaltestelle als besonders markanter Gefahrenbereich, evtl. auch der Flaniermeile, mit Radsymbolen auf der Oberfläche des Weges möglich?

Aus den vorgenannten Ausführungen zu Punkt 1 ist es auch nicht zulässig einen Radweg nur mittels Markierung und Piktogrammen abzutrennen, da das einer Straßenverkehrsbehördlichen-Anordnung eines getrennten Geh- und Radweges gleichzusetzen ist und im Widerspruch zur vorhandenen Beschilderung einer Fußgängerzone –Radfahrer frei- stehen würde.

Freundliche Grüße

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen